

**Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)
vom 24.11.2021**

Die Gemeinde Kutzenhausen erlässt aufgrund Art. 22 Abs. 2 der Bayerischen Gemeindeordnung und Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Kommunalabgabengesetzes folgende

**Satzung für die Erhebung einer Hundesteuer
(Hundesteuersatzung)**

§ 1 Steuertatbestand

- (1) Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.
- (2) Für Zwecke der Besteuerung werden Hunde unterschieden in Kampfhunde und andere Hunde.
- (3) Kampfhunde sind Hunde, bei denen auf Grund rassenspezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren auszugehen ist.
- (4) Entsprechend der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit vom 10. Juli 1992 (GVBl. S. 268) in der jeweils geltenden Fassung wird derzeit bei den folgenden Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden die Eigenschaft als Kampfhund stets vermutet:
 - Pit-Bull
 - Bandog
 - American Staffordshire Terrier
 - Staffordshire Bullterrier
 - Tosa Inu
- (5) Bei den folgenden Rassen von Hunden wird derzeit die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für die einzelnen Hunde nachgewiesen wird, dass diese keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren aufweisen:
 - Alano
 - American Bulldog
 - Bullmastiff
 - Bullterrier
 - Cane Corso
 - Dog Argentino
 - Dogue de Bordeaux
 - Fila Brasileiro
 - Mastiff
 - Mastin Espanol
 - Mastino Napoletano
 - Perro de Presa Canario (Dogo Canario)
 - Perro de Presa Mallorquin
 - Rottweiler

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Absatz 4 erfassten Hunden.

- (6) Unabhängig hiervon kann sich die Eigenschaft eines Hundes als Kampfhund im Einzelfall aus seiner Ausbildung mit dem Ziel einer gesteigerten Aggressivität oder Gefährlichkeit ergeben.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
2. Hunden der freiwilligen Hilfsorganisationen nach Art. 2 Abs. 13 des Bayerischen Rettungsdienstgesetzes und des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen
3. Hunden, die für blinde, gehörlose, schwerhörige oder hilflose Menschen (Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen „Bl“, „Gl“ oder „H“) unentbehrlich sind.
4. Hunden, die zur Bewachung von Herden notwendig sind,
5. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierheimen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
6. Hunden, die die für Rettungshunde vorgesehenen Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
7. Hunden in Tierhandlungen.
8. Hunde, die von Jagdpächtern und Inhabern von Jagdscheinen ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd gehalten werden; für Hunde, die zur Ausübung der Jagd gehalten werden, tritt die Steuerbefreiung nur ein, wenn sie die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayer. Jagdgesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit Erfolg abgelegt haben.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einen Haushalt oder einen Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuerpflicht (Anrechnung)

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzungen nur in weniger als drei aufeinanderfolgenden Kalendermonaten erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verendeten oder getöteten Hundes, für den die Steuerpflicht besteht, bei demselben Halter ein anderer Hund, so entsteht für das laufende Steuerjahr keine neue Steuerpflicht. Hiervon ausgenommen sind Hunde, die als Kampfhunde besteuert werden. Die bereits entrichtete Steuer wird angerechnet.
- (3) Wurde das Halten eines Hundes für das Steuerjahr oder für einen Teil des Steuerjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland besteuert, so ist die

erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die für das Steuerjahr nach dieser Satzung zu zahlen ist. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5 Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Jahressteuer beträgt für den ersten Hund und jeden weiteren Hund 75,00 Euro.
- (2) Abweichend von Abs. 1 beträgt die Hundesteuer für Kampfhunde im Sinne des § 1 Abs. 4-6 jährlich 1.000,00 Euro.
- (3) Der erhöhte Steuersatz nach § 5 Abs. 2 entfällt bei Tatbeständen nach § 1 Abs. 4-6 mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem eine Bescheinigung ausgestellt und der Gemeinde vorgelegt wurde. Bei Fällen nach Absatz 4 entsteht der erhöhte Steuersatz mit Beginn des folgenden Kalenderjahres, in dem die Eigenschaft als Kampfhund festgestellt wird.

§ 6 Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung

- (1) Die Steuerbefreiungen (§ 2) werden nur auf Antrag gewährt. Steuerbefreiungen erfolgen frühestens ab Beginn des auf die Antragstellung folgenden Kalenderjahres, wenn nicht bereits bei der Anmeldung des Hundes eine Steuerbefreiung beantragt wird.
- (2) Maßgebend für die Steuerbefreiung sind die Verhältnisse zu Beginn des Jahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Jahres, so ist dieser Zeitpunkt entscheidend.
- (3) Für Hunde, die nach § 1 Abs. 4-6 besteuert werden, wird eine Steuerbefreiung nicht gewährt.

§ 7 Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des Jahres oder während des Jahres an dem Tag, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.
- (2) Die Steuerpflicht endet,
 - a) bei Wegzug des Hundehalters aus der Gemeinde mit Ablauf des Kalendermonats, in dem der Wegzug fällt;
 - b) im Übrigen mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem der Hund veräußert oder sonst abgeschafft wird, abhandenkommt oder verendet.
- (3) Jahresteilbeträge werden nicht zurückerstattet.

§ 8 Fälligkeit der Steuer

Die Steuer wird erstmals einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids fällig. Bis zur Bekanntgabe eines neuen Steuerbescheides ist die Steuer jeweils zum 01.04. eines jeden Jahres fällig und ohne Aufforderung zu entrichten.

§ 9 Anzeigepflichten

- (1) Wer einen über vier Monate alten, der Gemeinde noch nicht gemeldeten Hund hält, muss ihn unverzüglich unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse und gegebenenfalls Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden. Zur Kennzeichnung eines jeden

angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde ein Hundesteuerkennzeichen (Steuermarke) aus, die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss.

- (2) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund unverzüglich bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder verendet ist, oder wenn der Halter aus der Gemeinde wegzieht.
- (3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuervergünstigung weg oder ändern sie sich, so ist das der Gemeinde unverzüglich anzuzeigen.

§ 10 Ersatzhundemarke

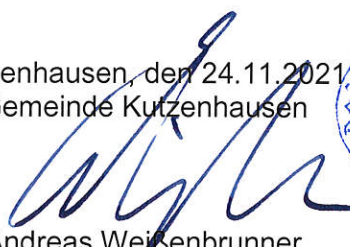
Die Gebühr für eine Ersatzhundemarke beträgt 5,00 Euro.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 14.11.2019 mit den später ergangenen Änderungen außer Kraft.

Kutzenhausen, den 24.11.2021
Gemeinde Kutzenhausen




Andreas Weissenbrunner
1. Bürgermeister